

von irischen Teilreichen anerkannte, daß er aber auch diese, abgesehen von ihrem Lebensband gegenüber England, durchaus als autonome Fürsten behandelte. Als Beweis dafür dienen ihm die Adressen der an sie gerichteten Briefe, in denen kein Unterschied zwischen den bereits abhängigen und den noch unabhängigen Königen gemacht wurde. Da vielleicht in Deutschland nicht allgemein bekannt, seien noch einige weitere Arbeiten des Vf. genannt, die sich mit dem gleichen Thema befassen: Pope Innocent III and Ireland: some unnoticed letters, *Bull. of the Irish Committee of Historical Sciences* 36 (1945); Norman clerical aggression in Irish south-eastern dioceses, *ibid.* 52 (1947); Letters of Pope Innocent III to Ireland, *Archivum Hibernicum* 12 (1947).
G. O.

R. M. Kloos, Kaiser Friedrich II.: Literaturbericht 1950—1956, *Traditio* 12 (1956) 426—456, gibt einen kritischen Überblick über die Literatur dieser Jahre, die vor allem der Einzelforschung gewidmet war; als Schwerpunkte zeigten sich Gesetzgebung, Stil- und Kanzleigeschichte, Staatstheorie und Kaisermystik, sowie Kunstgeschichte.
R. M. K. (Selbstanzeige)

Erich Klingelhöfer, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235. Ihr Werden und ihre Wirkung im deutschen Staat Friedrichs II. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hg. von F. Hartung, S. Reicke, E. E. Stengel Bd. 8 Heft 2) Weimar 1955, Hermann Böhlau Nachf., XXIII u. 239 S. — Um zu einer gesicherten Beantwortung der in letzter Zeit vielfach erörterten Frage nach der wirklichen Bedeutung der großen deutschen Reichsgesetze Friedrichs II. zu gelangen, schlägt der Vf. einen doppelten Weg ein. Er untersucht zunächst die Entstehung der Gesetze und zwar sowohl hinsichtlich der jeweiligen geschichtlichen Situation, aus der sie erwachsen, wie auch soweit faßbar, der besonderen Einflüsse, die sich bei der Gestaltung der Einzelbestimmungen geltend machen; zugleich sucht er diese letzteren in das Bild des damals herrschenden Rechtszustandes einzuordnen, wie es sich in verwandten Urkunden und Satzungen spiegelt, um auf diese Weise feste Maßstäbe für ihre Beurteilung zu gewinnen. Der zweite Teil behandelt sodann die Nachwirkung der Gesetze. In sehr subtilen, hier zuweilen nicht ganz überzeugenden Untersuchungen (vgl. jedoch die eigene Bemerkung des Vf. S. 2 Anm. 2) werden die Spuren formal-stilistischer oder wenigstens inhaltlichen Benutzung in jüngeren Dokumenten königlicher oder territorialherrlicher Herkunft aufgesucht und andererseits die Frage geprüft, in welchem Grade sie die Entwicklung der Reichsverfassung beeinflusst und sich in ihr durchgesetzt haben. Das Ergebnis, zu dem der Vf. auf diese Weise gelangt, weist in die gleiche Richtung, die vor ihm schon Kirn, Mitteis u. a. eingeschlagen hatten. Gewiß stellten die Privilegien von 1220 und 1231/32 bedeutsame Zugeständnisse des Herrschers an die Fürsten dar, zumal ihm diese hier erstmals als geschlossene Gruppe (1220) oder sogar in ihrer Gesamtheit (1231/32) entgegentraten: „daß 1231 den Fürsten die größten Zugeständnisse, die Staufer je gaben, gemacht wurden, liegt außer jedem Zweifel“ (S. 220). Aber diese Konzessionen lagen im Zuge einer Entwicklung, die sich schon vorher angebahnt hatte, und sie waren zudem mehr theoretischer als praktischer Natur. Denn Friedrich suchte sich ihrer Wirkungskraft von Anfang an möglichst weitgehend zu entziehen und vollends der Mainzer Landfriede, der einen ganz anderen Geist atmet und die unveräußerliche Geltung der grundsätzlich niemals preisgegebenen Hoheitsrechte des Reiches mit allem Nachdruck betonte, verschob das Schwergewicht wieder nach der entgegengesetzten Seite. So ist die früher überwiegende Auffassung, daß die Fürstenprivilegien einen entscheidenden Schritt auf dem Wege zur Föderalisierung des Reiches bedeu-